



INSTITUTE FOR LAW AND FINANCE GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN

Entgeltordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität

§ 1 Studienentgelt, Höhe des Entgelts

- (1) Für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, durchgeführt im Auftrag des Fachbereichs Rechtswissenschaft durch das Institute for Law and Finance (ILF), wird ein Entgelt zur Deckung von Kosten erhoben.
- (2) Das Entgelt für die Teilnahme am Weiterbildungsstudiengang „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ *zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“* beträgt für Studierende des Studienjahrs 2025/2026, die im Wintersemester 2025/2026 ihr Studium aufnehmen, sowie für Studierende der darauffolgenden Studienjahre 23.000 Euro (Vollzeitstudierende gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Weiterbildungsstudiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws in Finance“ (LL.M. Finance)“ vom 23. Juni 2021). Für Studierende des Studienjahrs 2025/2026, die im Wintersemester 2025/2026 ihr Studium aufnehmen, sowie für Studierende der darauffolgenden Studienjahre, die an dem Studiengang als Teilzeitstudierende berufsbegleitend teilnehmen (Teilzeitstudierende gem. § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Ordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Weiterbildungsstudiengang zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Laws in Finance“ (LL.M. Finance)“ vom 23. Juni 2021), beträgt das Entgelt 27.000 Euro.

§ 2 Die entgoltenen Leistungen

- (1) Mit dem Entgelt ist die Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Semestern Seminarunterricht (Vollzeitstudierende) bzw. vier aufeinanderfolgenden Semestern Seminarunterricht (Teilzeitstudierende) einschließlich der zugehörigen Prüfungen und der Begutachtung der Masterarbeit sowie die Kosten für die Verleihung des Grades „Master of Laws in Finance (LL.M. Finance)“ nach erfolgreicher Teilnahme an dem Studiengang abgegolten. Für jedes etwaige weitere Semester, in dem Seminarunterricht besucht wird, wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 10.000 Euro (Vollzeitstudierende) bzw. 6.000 Euro (Teilzeitstudierende) fällig.

(2) Die Teilnehmer/innen sind im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen zur Nutzung der Einrichtungen des Institute for Law and Finance und der Johann Wolfgang Goethe-Universität berechtigt.

(3) Mit dem Entgelt sind die allgemeinen Studierendenbeiträge nicht abgegolten, welche der Universität mit der Einschreibung als Studierende zu entrichten sind. Sie sind von dem Studierenden bei Fälligkeit an die Universität zu entrichten.

§ 3 Entgeltshuldner, Entgeltgläubiger, Fälligkeit

(1) Entgeltshuldner ist, wer zum Studium zugelassen wurde und den vom ILF angebotenen Studienplatz annimmt.

(2) Entgeltgläubiger ist die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt. Das Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft fordert durch Entgeltbescheid gemäß § 4 dieser Entgeltordnung die Entgelte bei den Teilnehmern an. Die Beitreibung von ausstehenden Geldern übernimmt das ILF im Auftrag des Fachbereichs.

(3) Der Entgeltanspruch entsteht mit Zugang der an das ILF zu richtenden schriftlichen Annahmeerklärung des/der Teilnehmer/in.

(4) Das Entgelt ist in drei Raten zu leisten. Eine Anzahlung von 10% des im Entgeltbescheid festgesetzten Betrages ist innerhalb von drei Wochen nach Versendung des Bescheides gem. § 4 dieser Entgeltordnung zu entrichten. Weitere 40% des festgesetzten Betrages sind spätestens bis zum 01.10. des Studienjahres, in dem der/die Teilnehmer/in zugelassen wurde, zu entrichten. Der Restbetrag ist am 01.04. des Folgejahres fällig.

Sofern im Einzelfall der Studierende zum Studiengang als Teilzeitstudierende/r zugelassen wurde, ist die Anzahlung von 10% drei Wochen nach Versendung des Bescheides gem. § 4 dieser Entgeltordnung zu entrichten. Von dem Restbetrag werden jeweils 20% am 01.10 des Studienjahres, in dem der/die Teilnehmer/in zugelassen wurde, sowie am 01.04 des Folgejahres fällig. Der Restbetrag ist zu gleichen Teil am 01.10. des auf die Zulassung folgenden und zum 01.04 des darauffolgenden Jahres fällig.

Das zusätzliche Entgelt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Entgeltordnung für Seminarunterricht in einem Wintersemester ist spätestens bis zum 01.10., für Seminarunterricht in einem Sommersemester spätestens bis zum 01.04. des betreffenden Studienjahres zu entrichten.

(5) Die Einschreibung für den Studiengang erfolgt erst nach Eingang der Anzahlung gem. § 3 Abs. 4 der Entgeltordnung. Ein Anspruch auf die Teilnahme an den vom ILF angebotenen Veranstaltungen besteht nur bei fristgerechter Leistung der gem. § 3 Abs. 4 fälligen Entgeltraten. Die Aushändigung der Urkunde erfolgt erst nach vollständiger Leistung der Studiengebühren.

§ 4 Erhebung des Entgelts

In dem Entgeltbescheid setzt das Dekanat des Fachbereichs Rechtswissenschaft insbesondere fest:

- den geschuldeten Entgeltbetrag,
- den Zeitpunkt, bis zu welchem das Entgelt entrichtet sein muss, und
- das Konto, auf welches das Entgelt zu überweisen ist.

§ 5 Wegfall des Entgeltanspruchs

(1) Der Entgeltanspruch erlischt mit Ausnahme der gem. § 3 Abs. 4 dieser Entgeltordnung zu leistenden Anzahlung, wenn der/die zugelassene Teilnehmer/in vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters aus Gründen, welche er/sie nicht zu vertreten hat, an der Teilnahme am Studium verhindert ist. In diesem Fall hat er/sie dies dem ILF unverzüglich nach Entstehen des Hinderungsgrundes, spätestens aber 14 Tage vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Semesters, schriftlich anzugeben und zu begründen. Die Hinderungsgründe sind auf Verlangen des Dekanats glaubhaft zu machen. Bereits entrichtete Entgelte sind in diesem Fall mit Ausnahme der gem. § 3 Abs. 4 dieser Entgeltordnung zu geleisteten Anzahlung auf Antrag zu erstatten. Der/die Teilnehmer/in kann alternativ auch beantragen, dass das bereits entrichtete Entgelt im Falle der Zulassung zum Studium im folgenden Studienjahr ganz oder teilweise auf das dann fällige Entgelt angerechnet wird. Hierüber entscheidet das Dekanat.

(2) Für den Fall, dass dem/der Teilnehmer/in nach Aufnahme des Studiums eine Fortsetzung des Studiums unmöglich wird, entfällt der Entgeltanspruch grundsätzlich nicht. Sofern der/die Teilnehmer/in die Hinderungsgründe nicht zu vertreten hat, kann das Dekanat den/die Teilnehmer/in jedoch von der Zahlung der weiteren Gebühren befreien oder das bereits gezahlte Entgelt im Falle der Zulassung zum Studium im folgenden Studienjahr ganz oder teilweise auf das dann fällige Entgelt anrechnen.

§ 6 Anwendbarkeit des Hessischen Verwaltungskostengesetzes

Im Übrigen ist das hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I 2004, S. 36) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 23. Juni 2018 (GVBl., S. 330) anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 15.05.2024



Prof. Dr. Andreas Cahn

Mitglied des Vorstandes
Institute for Law and Finance



Prof. Dr. Manfred Wandt

Mitglied des Vorstandes
Institute for Law and Finance



Dr. Hendrik Haag

Mitglied des Vorstandes
Institute for Law and Finance